

U 2

Verfahrensvermerke zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen „Alter Münchener Straße und Bahnlinie München / Garmisch-Partenkirchen“

Genehmigte Fassung

Grundstück Flur-Nr. 611/11
 in der Fassung vom 04.06.1993 geändert am 19.10.1993
 geändert am 20.05.1999

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 15.06.1999 zur Stellungnahme zugeleitet.
 Weilheim, den 15.06.1999

Die vereinfachte Änderung wurde am 12.07.1999 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.
 Weilheim, den 14.07.1999

Der Satzungsbeschluss wurde am 05.08.1999 im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Weilheim i. OB öffentlich bekanntgemacht.
 Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
 Weilheim, den 24.08.1999

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen

zwischen

„Alter Münchener Straße und Bahnlinie München / Garmisch-Partenkirchen.“

Die Stadt Weilheim i. OB erläßt aufgrund des § 2 Absatz 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan wird für das Grundstück Flur-Nr. 611/11 auf Bezug der Festsetzung durch Planzeichen wie folgt geändert:

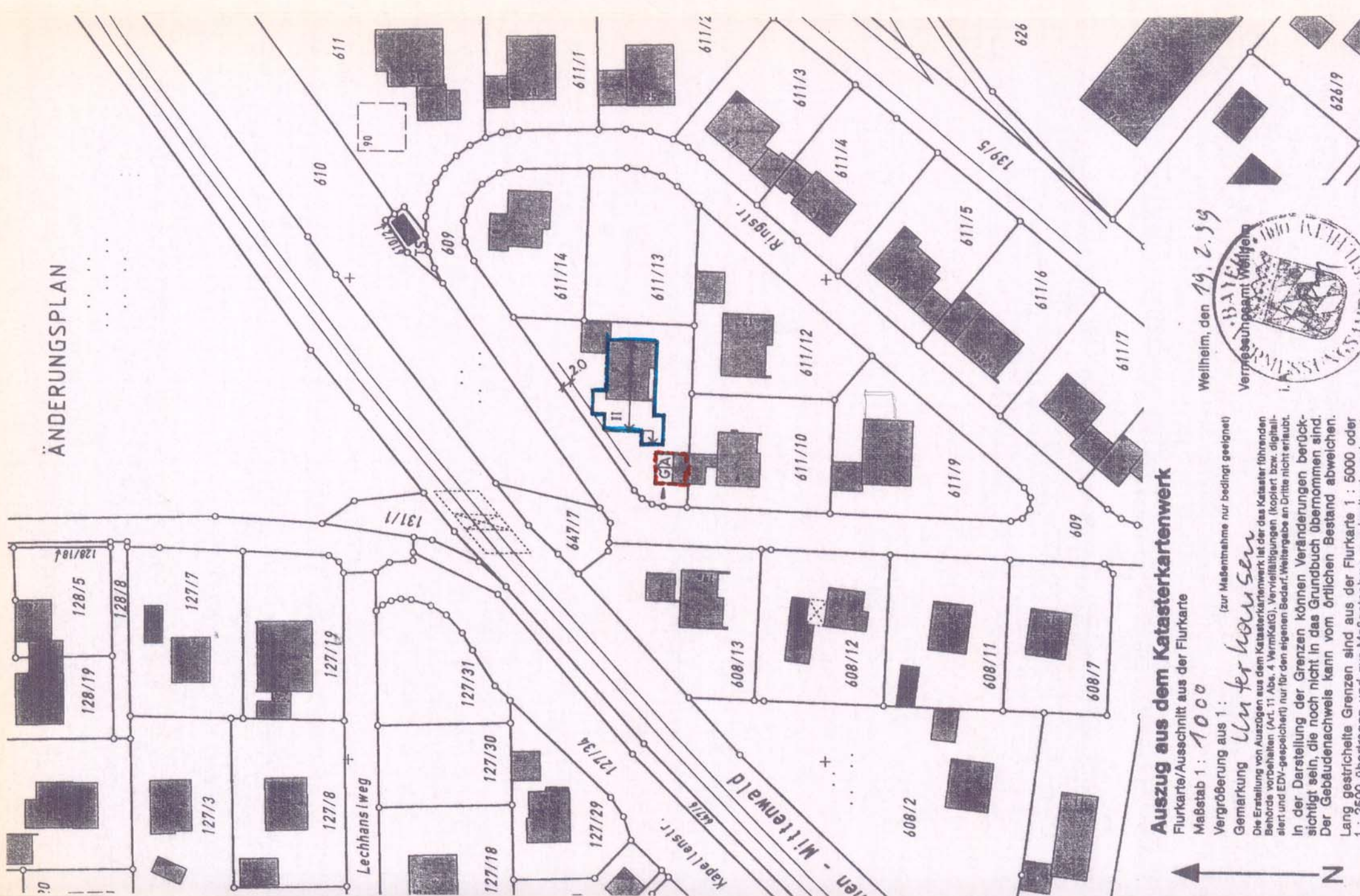
A. Festsetzungen

1. Baugrenzen
2. Flächen für Garagen mit Zufahrt in Pfeilrichtung

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.06.1993 und der bisher ergangenen Änderungen weiter.

Stadtbauamt Weilheim, 20. Mai 1999

Armuß
 Stadtbauamtsleiter



ÄNDERUNGSPLAN

Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1: 1000 (zur Maßnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Wenkerhausen*
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Katasterführende Behörde vorbehalten (AG 11). Aus dem Katasterkartenwerk dürfen nicht erlaubt, alert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf, Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1: 5000 oder 1: 2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Weilheim, den 19. 2. 99
 Verzeichnungsamt Weilheim

